



Hausarbeit für Anfänger im Öffentlichen Recht

Sachverhalt

Der 17-jährige A, deutscher Staatsbürger, besucht als Schüler die Sekundarstufe II der Schule S im Schulbezirk der sächsischen Gemeinde L. In der Nachbargemeinde N sollen am 01. April 2020 auf den Straßen mehrere Demonstrationen unter dem Motto „Bildungsstreik – für besser ausgestattete Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ stattfinden. Diese Demonstrationen wurden insbesondere von Lehrern, Eltern und Schülern, die über die Zustände in den Schulen besorgt sind, von langer Hand organisiert. Um besondere öffentliche Aufmerksamkeit zu erzeugen, finden die Demonstrationen zu einer Zeit statt, in der üblicherweise Schulunterricht stattfindet.

A möchte sich für eine bessere Ausstattung der Schulen einsetzen und gegen die aus seiner Sicht unzureichende Finanzierung des Bildungswesens im Freistaat Sachsen protestieren. Daher plant er, an einer der zahlreichen Demonstrationen im Rahmen des „Bildungsstreiks“ teilzunehmen und dabei auch auf schlechte Zustände an der Schule S, insbesondere die - tatsächlich gegebene - Baufälligkeit zahlreicher Klassenräume hinzuweisen. Dies hätte aber aufgrund der Dauer der Demonstration und des Zeitaufwands für An- und Abreise ein Fehlen am gesamten Schultag des 01. April 2020 zur Folge.

A beantragt deshalb - gemeinsam mit seinen Eltern, die sein Engagement befürworten - rechtzeitig vorab für den 01. April 2020 bei der Schule S eine Beurlaubung vom Unterricht, um am „Bildungsstreik“ teilnehmen zu können. Er sei auch bereit, den Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Der Antrag des A wird von dessen Klassenlehrer K unter Verweis auf die Schulpflicht abgelehnt. A lässt sich hiervon indessen nicht beirren und schwänzt am 01. April 2020 die Schule, um an einer der Demonstrationen teilnehmen zu können. Der Schulleiter als zuständige Stelle verhängt deshalb noch im April 2020 wegen vorsätzlicher Missachtung der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht einen schriftlichen Verweis gegen A. A fehlte auch in der Vergangenheit schon mehrfach unentschuldig, worauf mündliche Ermahnungen und Einträge ins Klassenbuch folgten. Ein Zusammenwirken mit den Eltern des A hatte keine Wirkungen gezeigt.

A ist empört. Er meint, sein Streik- und Demonstrationsrecht sei gegenüber der Schulpflicht vorrangig, sodass die Teilnahme am Schülerstreik habe ermöglicht werden müssen. Dies gelte insbesondere, da der „Bildungsstreik“ ein einmaliges Ereignis sei, mit dem in einer konzertierten Aktion mit mehreren Demonstrationen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die unzureichende Ausstattung gerade auch der Schulen gelenkt werden solle. Man dürfe ihn nicht



mittels der Schulpflicht mundtot machen, nur weil er Missstände an der Schule S kundtun wolle. Schließlich sei er als Schüler aus der Gemeinde L mit Schülern aus dem Schulbezirk der benachbarten Gemeinde N ungleich behandelt worden, da – was zutrifft – gegen diese keine Ordnungsmaßnahmen verhängt worden seien, wenn sie dem Schulunterricht ferngeblieben seien, um an der Demonstration teilzunehmen.

Der Schulleiter sieht sich hingegen im Recht. Es könne nicht sein, dass A, der schließlich schulpflichtig sei und sich kurz vor dem Abitur befinde, nun wichtige Unterrichtsstunden versäume, die ihn auf das Abitur vorbereiten sollten. Dies gelte auch dann, wenn ein Schüler – wie A – sehr gute schulische Leistungen zeige. Die Pflicht zum Schulbesuch gehe „Privatangelegenheiten der Schüler“ vor. A habe die Möglichkeit gehabt, außerhalb der Schulzeit zu demonstrieren. Außerdem richte sich der Verweis keineswegs gegen die Teilnahme des A an der Demonstration, sondern gegen die Verletzung der Schulpflicht, sodass dessen Streik- und Demonstrationsrecht gar nicht betroffen sei.

A will die Entscheidung nicht hinnehmen und klagt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, um den schriftlichen Verweis aus der Welt zu schaffen, bleibt aber in allen Instanzen erfolglos. A wendet sich daher am 03. August 2020 formgerecht an das Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, sich gegen die am 02. Juli 2020 den Beteiligten zugestellte letztinstanzliche Entscheidung zur Wehr zu setzen.

Frage: Hat das Vorgehen des A vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Auf das Sächsische Schulgesetz (SächsSchulG) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulträgerschaft nach § 22 SächsSchulG bei den Gemeinden liegt. Auf alle sich stellenden Rechtsfragen ist (ggf. hilfsgutachtlich) einzugehen.

Hinweise: Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den vollen Namen und die Matrikelnummer des Bearbeiters oder der Bearbeiterin sowie die Bezeichnung der Hausarbeit enthält. Der Umfang des Gutachtens (ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) soll einen Umfang von 20 Seiten bei Einhaltung einer Schriftgröße von 12 Punkten, der Schriftart Times New Roman, einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen und einem rechten Seitenrand von 7 cm nicht überschreiten. Die Arbeit ist bis spätestens 05. Oktober 2020, 14:00 Uhr am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre (Prof. Dr. Christoph Enders) an der Juristenfakultät, Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Raum 5.04 einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang am Lehrstuhl, nicht jedoch das Datum des Poststempels. Ein selbsttätiger Einwurf in einen Briefkasten in der Burgstraße 21 oder Burgstraße 27 wahrt die Frist nicht.